

## INFORMATIONSBLATT

### Rahmenvereinbarung AKM – Bund Österreichischer Faschingsgilden

#### Einleitung

Für die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Musik und Texte steht den Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhabern gemäß Urheberrecht eine faire Bezahlung zu. Die AKM hebt diese Tantiemen treuhändig ein und gibt sie an die Musik-Schaffenden und andere Berechtigte weiter.

Für das Darbieten urheberrechtlich geschützter Musik und Texte außerhalb des privaten Rahmens braucht der Veranstalter eine Aufführungslizenz, die von der AKM erteilt wird. Die Kosten für die Aufführungslizenz sind tariflich festgelegt. Die Tarife werden auf der Website der AKM [www.akm.at](http://www.akm.at) veröffentlicht (sog. Autonomer Tarif = Normaltarif).

Der Bund Österreichischer Faschingsgilden gehört zu dem kleinen Kreis der Dach/Fachverbände, der die **besondere Begünstigung einer Rahmenvereinbarung** genießt. Das bedeutet konkret Begünstigungen bei den Kosten der Aufführungslizenz.

#### RAHMENVEREINBARUNG

##### I) Geltungsbereichsbereich

###### Für wen:

Bund Österreichischer Faschingsgilden als Dachverband und seine ihm angeschlossenen Untergruppen (Vereine, Sektionen u.ä.).

###### Für welche Veranstaltungen:

Für alle Einzelveranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Darbietungen verbunden sind (z.B. Konzerte jeder Art, Chorvorträge, Tanzunterhaltungen, Matineen, Bunte Abende usw.). Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um Live-Darbietungen durch Musiker und/oder Vortragende (Lesungen) handelt oder um „mechanische“ Darbietungen wie z.B. das Abspielen von CDs, MP3s, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc.

Die Rahmenvereinbarung gilt nicht für bühnenmäßige Aufführungen dramatischer und musikdramatischer Werke und nicht für Veranstaltungen, die gemeinsam mit anderen (nicht dieser Rahmenvereinbarung zugehörigen) Veranstaltern durchgeführt werden.

##### II) Besondere tarifliche Begünstigungen:

- |  |
|--|
| <p><b>1. 40%ige Ermäßigung</b> bei <b>Veranstaltungen ohne und mit Tanz</b> auf den Normaltarif (Autonomen Tarif)* bei Fassungsraumabrechnung:</p> |
|--|

Berechnungsbeispiel (Fassungsraumabrechnung)

*Live-Veranstaltung, kein Publikumstanz, keine mechanische Musik zusätzlich,  
behördlich festgesetzter Fassungsraum: 100 Personen, Eintrittspreis: € 10,-*

\*) Der Autonome Tarif für Einzelveranstaltungen ist auf der Website der AKM [www.akm.at](http://www.akm.at) veröffentlicht.

Der tariflich festgelegte Faktor für einen Fassungsräum bis 100 Personen bei Veranstaltungen ohne Tanz beträgt 10,96 (je größer der Fassungsräum umso höher ist der Faktor; für Veranstaltungen mit Tanz sind die Faktoren höher). Der jeweilige Faktor wird mit dem Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien mit dem durchschnittlichen Eintrittspreis) multipliziert.

€ 10,- X 10,96	€ 109,60
abzügl. Ermäßigung 40%	€ 43,84
	€ 65,76
zuzügl. 20% MwSt	€ 13,15
Summe	<b>€ 78,91</b>

**2. Begünstigte Prozentsätze bei Einnahmenabrechnung: 8 % (statt 10 % nach dem Normaltarif) bei Veranstaltungen ohne Tanz und 12 % (statt 14 % nach dem Normaltarif) bei Veranstaltungen mit Publikumstanz der Bruttoeinnahme.**

**ACHTUNG:** Eine Einnahmenabrechnung ist **nur unter folgenden Voraussetzungen** möglich:

1. Veranstaltung findet in einem Ort statt, in welchem eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist
2. ausdrückliche Vereinbarung dieser Abrechnungsart mit der AKM drei Tage vor der Veranstaltung
3. Vorlage der amtlichen Vergnügungssteuer-Abrechnung bzw. Lustbarkeitsabgabe-Abrechnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung. Hinweis: Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird nach Fassungsräum abgerechnet, jedoch unter Wegfall jeglicher Ermäßigung.

#### Berechnungsbeispiel (Einnahmenabrechnung)

*Live-Veranstaltung, kein Publikumstanz, keine mechan. Musik zusätzlich,  
100 verkaufte Karten à € 10,-.*

Einnahmen = 100 x € 10,-	= € 1.000,-
davon begünstigter Prozentsatz von 8%	= € 80,-
zuzügl. 20% MwSt	€ 16,-
Summe	<b>€ 96,-</b>

**Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis\*\* oder bei Veranstaltungen, deren Kosten nicht nur durch Eintrittspreise\*\*, sondern auch in anderer Form, wie z.B. Sponsoring, gedeckt werden, wird der Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare bzw. der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand als Berechnungsgrundlage herangezogen (**Aufwandsabrechnung**). Es gelten die **begünstigten Prozentsätze von 8 % (ohne Tanz) bzw. 12 % (mit Tanz)**.**

\*\* Unter Eintrittspreis sind alle jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie z.B. Regiebeitrag, Festabzeichen, Spenden, etc.

Die Mindestsätze dürfen bei keiner Abrechnungsart unterschritten werden. Auf Mindestsätze gibt es keine Ermäßigung. (*Die Mindestsätze richten sich nach dem behördlich festgesetzten Fassungsräum und finden sich auf der AKM-Website [www.akm.at](http://www.akm.at) im Autonomen Tarif für Einzelveranstaltungen*).

**3. Spezielle Tarife bei Trachten- und sonstigen Umzügen, Aufmärschen mit Musik, Platzkonzerten:**

Mit Eintrittsgeld (Verkauf von Festabzeichen)	1 % der Bruttoeinnahme
Ohne Eintrittsgeld	€ 0,0162 pro Besucher
Mindestsatz	€ 9,15 pro Veranstaltung

### III) Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen:

- **Anmeldung einer jeden Veranstaltung mindestens drei Tage vor dem Stattfinden** bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle. Dazu ist das AKM-Anmeldeformular zu verwenden, das vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen ist.
- Bei der Anmeldung der Veranstaltung **muss auf die Zugehörigkeit zum Dachverband** (Bund Österr. Faschingsgilden) **hingewiesen werden** (Feld „Dach/Fachverband). Hinweis: Geschieht das nicht, können die Begünstigungen der Rahmenvereinbarung nicht angewendet werden.

#### **Konsequenzen einer Nicht-Meldung von Veranstaltungen:**

Bei Nicht-Meldung von Veranstaltungen oder nicht rechtzeitiger Anmeldung fallen die Ermäßigungen weg. Überdies ist die AKM u.a. berechtigt, den doppelten Normaltarif (Autonomen Tarif) sowie Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen.

#### **Wie Sie zum AKM-Anmeldeformular kommen:**

- **Website der AKM, [www.akm.at](http://www.akm.at)** Link „Veranstaltungsanmeldung Online“ (Online-Formular) oder „Veranstaltungsanmeldung Formulare“ (Formular zum Download) auf der Startseite oder
- **Anforderung bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle.** Die zuständige AKM-Geschäftsstelle finden Sie auf der AKM-Website über den Link „Kontakt / Geschäftsstellen AKM“ auf der Startseite.

#### **Musikprogramme**

Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der AKM ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der aufgeführten Werke (Werktitel, Komponist, ggf. Arrangeur, Musikverlag) übersandt werden.

Die AKM benötigt die Musikprogramme für die Tantiemenabrechnung an die Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhaber.

Die Programm-Meldung kann Online über die AKM-Website gemacht werden, das Programmformular /Formular Programm-Meldung steht aber auch zum Download auf der AKM-Website [www.akm.at](http://www.akm.at) zur Verfügung. Im Hauptmenupunkt „Programm-Meldung“ auf der AKM-Website finden sich auch die Programm-Einsendefristen.

## Berechnung nach Fassungsraum

autonomen Tarife für Einzelveranstaltungen abzgl. 40%

### ohne/mit Tanz

#### Beispiele:

Tarif ohne Tanz							
Fassungsraum von bis	Ø Preis pro Karte	Faktor	Wert gesamt	abzgl. 40%	zzgl. MwSt	zu bezahlen	
0	100	10	10,96	109,6	65,76	13,15	<b>78,91</b>
101	150	10	17,54	175,4	105,24	21,05	<b>126,29</b>
151	200	10	24,12	241,2	144,72	28,94	<b>173,66</b>
201	300	10	30,7	307	184,2	36,84	<b>221,04</b>
301	400	10	37,28	372,8	223,68	44,74	<b>268,42</b>
401	500	10	43,86	438,6	263,16	52,63	<b>315,79</b>
501	600	10	50,44	504,4	302,64	60,53	<b>363,17</b>
601	700	10	57,02	570,2	342,12	68,42	<b>410,54</b>
701	800	10	63,6	636	381,6	76,32	<b>457,92</b>
801	900	10	70,18	701,8	421,08	84,22	<b>505,30</b>
901	1000	10	76,76	767,6	460,56	92,11	<b>552,67</b>

Tarif mit Tanz				
Faktor	Wert gesamt	abzgl. 40%	zzgl. MwSt	zu bezahlen
20,83	208,3	124,98	24,996	<b>149,98</b>
33,33	333,3	199,98	39,996	<b>239,98</b>
45,83	458,3	274,98	54,996	<b>329,98</b>
58,33	583,3	349,98	69,996	<b>419,98</b>
70,83	708,3	424,98	84,996	<b>509,98</b>
83,33	833,3	499,98	99,996	<b>599,98</b>
95,83	958,3	574,98	114,996	<b>689,98</b>
108,33	1083,3	649,98	129,996	<b>779,98</b>
120,83	1208,3	724,98	144,996	<b>869,98</b>
133,33	1333,3	799,98	159,996	<b>959,98</b>
145,83	1458,3	874,98	174,996	<b>1049,98</b>

für je weitere 100 Personen erhöht sich der Faktzör um 6,58 ohne Tanz und 12,50 mit Tanz

**Beispiel: Fassungsraum 500-600, Eintittspreis 10,-- o.Tanz = Faktor 50,44\*10=504,44 abzgl. 40%= 302,64,--zzgl. 20% = 363,17,--**

**Beispiel: Fassungsraum 500-600, Eintittspreis 10,-- m.Tanz = Faktor 95,83\*10=958,30 abzgl. 40%= 574,98,--zzgl. 20% = 689,98**

## Berechnung nach Lustbarkeitsabrechnung

8% DZW. 12% der Bruttoeinnahmen gem. der autonomen Tarife für Einzelveranstaltungen

### ohne/mit Tanz

Beispiele:

Tarif ohne Tanz 8%					
Anzahl Besucher	Ø Preis pro	Eintritt gesamt	davon 8%	zzgl. 20% MwSt.	AKM zu bezahlen
100	10	1.000,0	80,0	16,0	<b>96,0</b>
200	10	2.000,0	160,0	32,0	<b>192,0</b>
300	10	3.000,0	240,0	48,0	<b>288,0</b>
400	10	4.000,0	320,0	64,0	<b>384,0</b>
500	10	5.000,0	400,0	80,0	<b>480,0</b>
600	10	6.000,0	480,0	96,0	<b>576,0</b>
700	10	7.000,0	560,0	112,0	<b>672,0</b>
800	10	8.000,0	640,0	128,0	<b>768,0</b>
900	10	9.000,0	720,0	144,0	<b>864,0</b>
1000	10	10.000,0	800,0	160,0	<b>960,0</b>

Tarif mit Tanz 12%				
Anzahl Besucher	Eintritt gesamt	davon 12%	zzgl. 20% MwSt	AKM zu bezahlen
100	1.000	120,0	24,0	<b>144,0</b>
200	2.000	240,0	48,0	<b>288,0</b>
300	3.000	360,0	72,0	<b>432,0</b>
400	4.000	480,0	96,0	<b>576,0</b>
500	5.000	600,0	120,0	<b>720,0</b>
600	6.000	720,0	144,0	<b>864,0</b>
700	7.000	840,0	168,0	<b>1.008,0</b>
800	8.000	960,0	192,0	<b>1.152,0</b>
900	9.000	1.080	216,0	<b>1.296,0</b>
1000	10.000	1.200	240,0	<b>1.440,0</b>

**Beispiel: Fassungsraum 500, Eintittspreis 10,-- o.Tanz =  $500 \cdot 10 = 5000$  davon 8% = 400,--zzgl. 20% MWSt. 80,-- = 480,--**

**Beispiel: Fassungsraum 500, Eintittspreis 10,-- m.Tanz =  $500 \cdot 10 = 5000$  davon 12% = 600,--zzgl. 20% MWSt. 120,-- = 720,--**

#### Weitere Kosten für Austro Mechana, Literar Mechana und LSG:

Vom errechneten AKM Betrag werden 10% herausgenommen, von **480,--** = 48,--davon ca. 50% = 24,--

Diese 24,-- Euro werden zu den 480,-- dazugerechnet, der AKM Betrag wird daher mit 504,-- vorgeschrieben.

## AKM Zahlungen bei UMZÜGEN

1% der Bruttoeinnahmen von den verkauften Eintrittskarten

ohne Eintritt 0,0162 Euro pro Besucher.

Beispiel: ohne Eintritt 5000 Besucher 81,00

Beispiel: mit Eintritt 5000 Besucher a 3,-- 150,00

## Mittendorfer Adolf

---

**Von:** SCHOBER-SCHAERF, Karin <Karin.SCHOBER-SCHAERF@akm.at>  
**Gesendet:** Montag, 28. September 2015 14:54  
**An:** praesident@boef.at  
**Cc:** FLENREISZ Georg  
**Betreff:** Musikverwendung in Multimediaproduktion / Faschingsgilden  
**Anlagen:** AGB.pdf

Sehr geehrter Herr Mittendorfer,

ich komme zurück auf unser Gespräch am 23.09.2015 bei Hrn. Flenreisz.

Für die von Ihnen erwähnten mindestens 40 österreichischen Faschingsgilden, die DVDs produzieren, sind für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken im Rahmen von Multimedia-Produktionen (z.B. DVD, CD-ROM, Video; Power Point-Präsentation, etc.) bei uns die **Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung** im Voraus zu erwerben und die Lizenzgebühren zu bezahlen. Da es sich um durchwegs lange Programme (ca. 4,5 Stunden) in geringer Stückzahl (50-100 Stk.) handelt, rechnen wir diese pauschal mit € 0,858 pro DVD netto ab. Bitte übermitteln Sie uns das den Titel der DVD, die Stückzahl und das Presswerk, mit der Bemerkung ‚Faschingsgilde Pauschale 28.09.2015‘.

Für jeden der eingesetzten Musiktitel sind separat folgende Nutzungsrechte zu erwerben:

**Herstellungsrecht bzw. Syncright** (Erfordernis der Zustimmung der Rechteinhaber an Komposition und Text) beim Musikverlag; und **Leistungsschutzrecht bzw. Masterright** (bei Verwendung einer bestehenden Aufnahme von einem Handelstonträger (z.B. CD) oder aus dem Internet) vom jeweiligen Tonträgerproduzenten/ Plattenfirma bzw. beim Auftragskomponisten.

Auf die Kosten seitens der Verlage und Plattenfirmen haben wir keinen Einfluss.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen vorerst weitergeholfen zu haben, ausführliche Details können Sie gerne auf unserer Homepage [www.aume.at](http://www.aume.at), Kapitel Musiknutzer, Multimediaproduktion nachlesen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Karin Schober-Schärf**  
Music Licensing Multimedia

austromechana®  
Baumannstraße 10  
1031 Wien / Austria

T +43 (1) 717 87 – 636  
F +43 (1) 712 71 36  
E [karin.schober@aume.at](mailto:karin.schober@aume.at)  
I [www.aume.at](http://www.aume.at)

# **Autonomer Tarif für Einzelveranstaltungen**

## Gegenstand:

Die Erteilung von Aufführungsbewilligungen für die von der AKM verwalteten musikalischen und/oder literarischen Werke bei Einzelveranstaltungen.

## Örtlicher Geltungsbereich:

Öffentliche Aufführungen in Österreich.

## Geltungsbeginn:

Ab 1. November 2012

## Autonomer Tarif für Einzelveranstaltungen

(1) Die nachstehend angeführten Beträge gelten für je eine Veranstaltung **ohne Publikumstanz** und ohne Rücksicht auf die Anzahl der aufgeführten Werke.

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	Faktor je EURO	Mindestsätze bis Eintritt EURO 0,90
<b>Personen</b>		€
- 100	10,96	9,86
101 - 150	17,54	15,79
151 - 200	24,12	21,71
201 - 300	30,70	27,63
301 - 400	37,28	33,55
401 - 500	43,86	39,47
501 - 600	50,44	45,40
601 - 700	57,02	51,32
701 - 800	63,60	57,24
801 - 900	70,18	63,16
901 - 1000	76,76	69,08
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor um und der Mindestsatz um	6,58	5,921

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **EURO 0,90** gelten die angeführten Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs (5) Anwendung findet. In Rahmenverträgen eventuell eingeräumte Ermäßigungen werden auf die Mindestsätze nicht angewendet.

Für Veranstaltungen **mit Publikumstanz** gelten die folgenden Sätze:

Fassungsraum des Lokales, Gartens, Hofes	Faktor je EURO	Mindestsätze bis Eintritt EURO 0,90
<b>Personen</b>		€
- 100	20,83	18,75
101 - 150	33,33	30,00
151 - 200	45,83	41,25
201 - 300	58,33	52,50
301 - 400	70,83	63,75
401 - 500	83,33	75,00
501 - 600	95,83	86,25
601 - 700	108,33	97,50
701 - 800	120,83	108,75
801 - 900	133,33	120,00
901 - 1000	145,83	131,25
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor um und der Mindestsatz um	12,50	11,25

Für Veranstaltungen bei freiem Eintritt oder einem Eintrittspreis bis **EURO 0,90** gelten die angeführten Mindestsätze, vorausgesetzt, dass nicht Abs (5) Anwendung findet. In Rahmenverträgen eventuell eingeräumte Ermäßigungen werden auf die Mindestsätze nicht angewendet.

Veranstaltungen, die vor Erwerb der Aufführungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die AKM ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe zu berechnen, sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Unter Fassungsraum sind alle bei einer Veranstaltung in Verwendung stehenden Räumlichkeiten zu verstehen.

Bei einer Veranstaltung ohne Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der einzelnen Preiskategorien, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 10 % des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 10% wird er für die Berechnung nicht herangezogen.

Bei einer Veranstaltung mit Publikumstanz mit mehreren Eintrittspreis-Abstufungen wird stets der Durchschnitt derselben, also das arithmetische Mittel der beiden höchsten Preis-Kategorien und der niedrigsten Preis-Kategorie, als Berechnungsgrundlage angenommen. Der niedrigste Eintrittspreis muss mindestens 30 % des höchsten Eintrittspreises betragen. Ist dieser niedriger als 30 % wird er für die Berechnung des Durchschnittes auf 30 % des höchsten Eintrittspreises fiktiv erhöht.

Eintrittspreise bzw. Durchschnittseintrittspreise, welche keinen vollen EURO-Betrag ergeben, werden bis 49 Cent abgerundet und ab 50 Cent auf den nächsten vollen EURO-Betrag aufgerundet.

Das Aufführungsentgelt ist in der Weise zu errechnen, indem man den in der jeweiligen Fassungsraumzeile angegebenen „Faktor je EURO“ mit dem Eintrittspreis multipliziert.

Unter Eintrittspreis sind jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie zB Regiebeitrag, Festabzeichen, Spenden usw.

Zur Berechnung des Aufführungsentgeltes kann nur der Preis derjenigen Eintrittskarten herangezogen werden, deren Auflagenzahl mindestens 10 % der Gesamtauflage beträgt und der Öffentlichkeit gegenüber, also in der Regel auf Kassa-Aushängen, Plakaten, in Zeitungen, Prospekten uä., angekündigt wird. Wenn die Anzahl der Eintrittskarten, deren Auflagenzahl in den einzelnen Kategorien weniger als 10 % der Gesamtauflage beträgt, sich auf mindestens 1/4 (25 %) der Gesamtauflage (sofern diese nicht über dem Fassungsraum liegt) beläuft, werden auch diese Eintrittskarten zur Berechnung herangezogen.

Falls die Anzahl der verkauften Eintrittskarten den Fassungsraum übersteigt, erfolgt die Berechnung des Aufführungsentgeltes in der Weise, dass zunächst das tarifmäßige Aufführungsentgelt aufgrund des Fassungsraumes und des arithmetischen Mittels der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien berechnet wird. Hierzu kommt ein Zuschlag, der bei Veranstaltungen ohne Publikumstanz 10 % und bei Veranstaltungen mit Publikumstanz 14 % der Brutto-Einnahmen beträgt, welche aus dem Verkauf derjenigen Eintrittskarten resultiert, deren Anzahl den Fassungsraum übersteigt. Die Berechnung der Brutto-Einnahmen erfolgt in der Weise, dass der durchschnittliche Eintrittspreis mit der Anzahl der den Fassungsraum übersteigenden Karten multipliziert wird.

**(2)** Bei Einzelveranstaltungen hat der Veranstalter in allen Orten, in welchen eine Steuerkarten-Verrechnung eingeführt ist, und somit die genaue Besucherzahl einer Veranstaltung ermittelt werden kann, freie Wahl zwischen **Pauschal-** und **Prozentabrechnung**.

Macht der Veranstalter von seinem Wahlrecht nicht **drei Tage vor** der Veranstaltung Gebrauch, besitzt er nach den obigen Bestimmungen kein Wahlrecht, oder findet die Veranstaltung ohne Eintrittspreis statt, so gilt der Pauschaltarif, sofern nicht die Sonderregelung gemäß den Abs (4) und (5) dieses Tarifes anzuwenden ist.

**(3) Die Prozentabrechnung** erfolgt in der Weise, dass für Veranstaltungen ohne Tanz 10 % und für Veranstaltungen mit Publikumstanz 14 % von den jeweiligen Brutto-Einnahmen inklusive Mehrwertsteuer (aber nicht Einnahmen aus der Konsumation) aus der betreffenden Veranstaltung, anhand der amtlichen Vergnügungssteuerabrechnung als Aufführungsentgelt zu entrichten sind, sofern nicht die Bestimmungen der Abs (4) und (5) dieses Tarifes anzuwenden sind.

Wenn die Anzahl der kostenlos abgegebenen Eintrittskarten die der verkauften Eintrittskarten übersteigt, so hat eine Kombination zwischen Pauschal- und Prozentverrechnung in folgender Weise zu erfolgen:

Der volle Fassungsraum, abzüglich der Anzahl der verkauften Eintrittskarten, ergibt die Basis für die Berechnung der Aufführungsentgelt-Komponente, welche nach dem Pauschaltarif bei freiem Eintritt erstellt wird. Die zweite Komponente wird in der Weise errechnet, dass bei Veranstaltungen ohne Tanz 10 % und bei Veranstaltungen mit Tanz 14 % der Brutto-Einnahmen berechnet werden. Beide Komponenten zusammen ergeben das Gesamt-Aufführungsentgelt.

Die Verrechnung des Aufführungsentgeltes anhand der steueramtlichen Bestätigung über die verkauften Eintrittskarten soll nach Tunlichkeit unmittelbar nach Stattfinden der Veranstaltung durchgeführt werden, wobei als äußerste Frist vier Wochen nach Stattfinden der Veranstaltung festgelegt wird.

Der AKM steht das Recht zu, die Verrechnung des Aufführungsentgeltes nach Prozenten davon abhängig zu machen, dass vor Stattfinden der Veranstaltung eine entsprechende Sicherstellung geleistet wird, sofern nicht der Lokalbesitzer selbst als Veranstalter auftritt.

**(4)** Bei Einzelveranstaltungen, bei welchen für bestimmte Leistungen des Veranstalters (Konsumation, Mindestkonsumation), verbunden mit entgeltpflichtigen Darbietungen jeglicher Art, ein bestimmter Betrag gefordert wird, ist als Eintrittsgeld 1/5 (20 %) dieses Betrages der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

**(5)** Verschiedentlich werden bei Veranstaltungen, die - mit den Musikdarbietungen in Zusammenhang stehenden - Kosten nicht bzw. nicht nur durch einen Eintrittspreis (Regiebeitrag, Festabzeichen usw.), oder durch nicht genau in der Höhe feststellbare Spenden, oder in einer anderen Form oder Bezeichnung gedeckt. Wenn nun die Höhe der Kosten solcher Veranstaltungen in keinem Verhältnis zu jenem Aufführungsentgelt steht, das sich bei Anwendung des Tarifes bei freiem Eintritt ergeben würde, so muss nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgegangen werden, weil die AKM gemäß § 17 Abs (1) VerwGesG für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen ein angemessenes Entgelt zu beanspruchen hat.

Für solche Veranstaltungen beträgt das Aufführungsentgelt, falls kein Publikumstanz stattfindet, 10 % und, falls Publikumstanz stattfindet, 14 % des nachgewiesenen oder geschätzten Aufwandes für Musiker- und Künstlerhonorare, sofern dieser Aufwand **EURO 129,00** übersteigt. Übersteigt dieser Aufwand **EURO 129,00** nicht, so erfolgt die Berechnung nach dem Autonomen Tarif, Abs (1). Sollten Musiker oder Künstler ohne Honorar auftreten, oder finden mechanische Musikdarbietungen statt, dann ist der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand zu berücksichtigen.

**(6)** Für Einzelveranstaltungen ist die Aufführungsbewilligung bei der AKM in der Weise zu erwerben, dass die betreffende Veranstaltung mit einer von der AKM aufgelegten Anmeldekarte, welche genau auszufüllen und eigenhändig zu unterfertigen ist, so rechtzeitig angemeldet wird, dass diese Anmeldung mindestens 3 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung bei der AKM einlangt. Wird die Veranstaltung in einer kürzeren Frist als 3 Tage vor ihrer Abhaltung anberaumt, dann ist die Aufführungsbewilligung spätestens 24 Stunden vor Abhaltung der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM zu erwerben. Das Aufführungsentgelt ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

Kann eine Einigung bzgl. der Bemessungsgrundlage nicht erzielt werden, so ist entweder von der Abhaltung der Veranstaltung Abstand zu nehmen, oder der von der Geschäftsstelle anhand des Tarifes ermittelte Betrag zu bezahlen. Sollte ein Irrtum in der Berechnung seitens der Geschäftsstelle vorgelegen sein, ist dem Veranstalter die Differenz zurückzuzahlen. Ergibt sich nachträglich, dass die Angaben des Veranstalters bei Erwerbung des Aufführungsrechtes zum Nachteil der AKM unrichtig waren, so hat er den sich daraus ergebenden Restbetrag zu bezahlen, sowie für den durch die unrichtigen Angaben entstandenen Schaden, insbesondere für etwaige Erhebungs- und Kontrollkosten, aufzukommen. In allen Fällen, in denen eine Differenz lediglich über die Bemessungsgrundlage besteht, kann nach der Veranstaltung die etwaige Einwendung, dass keine geschützten Werke aufgeführt wurden, oder dass aus einem sonstigen Grund die Aufführungen nicht tantiemenpflichtig gewesen seien (insbesondere § 53 UrhG), nicht erhoben werden.

**(7)** Die Anmeldekarten sind bei allen Geschäftsstellen der AKM und Gemeindeämtern erhältlich.